

Die Länderfachkonferenz Synchronschwimmen hat die nachfolgenden Änderungen der Wettkampfbestimmungen Fachteil Synchronschwimmen am 03.10.2023 beschlossen. Diese Änderungen, die hier aus Gründen der Vereinfachung in rot dargestellt sind, gelten ab dem 01.01.2024.

§ 401 Wettkämpfe

- (7) Mixed-Duette im Sinne dieser WB sind Paare mit **einer weiblichen Schwimmerin** und einem männlichen Schwimmer.

§ 404 Wettkampfstätte

Eine wettkampfgerechte Wettkampfstätte hat folgende Mindestvoraussetzungen zu erfüllen:

- Erhöhte **Sitze und Tische** für die Wertungsrichter **und Technical Controller an den Längsseiten des Beckens**.

§ 405 Ausschreibungen

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Bestimmungen über die Meldung von Wertungsrichtern **und Technical Controllern**
- **Bestimmungen über die Abgabe der Coach Cards**

§ 406 Meldungen

- (1) Für Meldungen sind der vollständig ausgefüllte amtliche Meldebogen **sowie die Coach Cards aller gemeldeten Küren** per E-Mail an den Ausrichter und den Schiedsrichter zu senden. Der Originalmeldebogen ist in der Kampfrichtersitzung beim Schiedsrichter zu unterschreiben. Der meldende Verein erhält vom Schiedsrichter oder Ausrichter bis spätestens eine Stunde nach dem Meldeschluss eine Empfangsbestätigung. Erhält der Verein diese Bestätigung nicht, gilt die Meldung als nicht abgegeben.
- (2) Die Meldungen **sowie die Coach Cards aller gemeldeten Küren** müssen bis zum Meldeschluss beim Ausrichter und Schiedsrichter vorliegen. Später eingehende, fehlerhafte und unvollständige Meldungen, sowie solche für die bis zum Meldeschluss kein Meldegeld eingegangen ist, sind nicht anzunehmen. Maßgebend ist das Datum der Wertstellung auf dem in der Ausschreibung angegebenen Konto.

§ 407 Meldeergebnis

- (2) In das Meldeergebnis sind aufzunehmen:
- Die gemeldeten Wertungsrichter **und Technical Controller**

§ 409 Der Wettkampf

- (1) In der Kampfrichtersitzung gibt der Schiedsrichter Änderungen zum Meldeergebnis bekannt. Die Besetzung der Wertungsgerichte **und der Technical Controller** wird vor dem jeweiligen Wettkampfabschnitt bekannt gegeben.

§ 410 Wettkampfprotokoll

- (3) Das Wettkampfprotokoll muss enthalten:

- Technical Controller Technische und Freie Küren

§ 411 Der Schiedsrichter

- (2) Ihm obliegt die Bildung der Wertungsgerichte und die Benennung der Technical Controller.
- (4) Er kann einen Wertungsrichter oder Technical Controller austauschen, wenn er es für erforderlich hält.
- (9) Er nimmt Disqualifikationen in der Technischen Kür, der Freien Kür, der Freien Kombination, Acrobatic Routine und im Bilderreigen gemäß § 443 vor.

§ 413 Der Wertungsrichter

- (5) Ist ein Wertungsrichter nicht in der Lage, seine Wertung abzugeben, ist der Durchschnitt der übrigen Wertungen als seine Wertung einzusetzen. Es ist bei der Pflicht zum nächsten Zehntelpunkt bzw. bei der Kür zum nächsten Viertelpunkt aufzurunden.

V. Kürwettkämpfe

§ 420 Die Freie Kür

- (1) In der Freien Kür sind die Schwimmer / Mannschaften in der Wahl der Musik, der Bewegung und der Choreografie frei.
Die Bestandteile der Kür (Hybrids = frei zusammengesetzte Beinübungen, akrobatische Übungen) ist jedoch für jede Freie Kür festgelegt (siehe WB SYN, Anhang V) und entspricht den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden Regeln von World Aquatics.
Die Schwimmer / Mannschaften müssen die Reihenfolge der frei gewählten Elemente (Hybrids und akrobatische Übungen) mit ihrem Schwierigkeitsgrad (DD) auf einer Coach Card schriftlich festlegen.
Die Coach Cards müssen bis zum Meldeschluss beim Schiedsrichter und Ausrichter eingereicht werden. Danach sind Änderungen nur aus medizinischen Gründen möglich.
Im Wettkampf überprüfen die Technical Controller in jeder Freien Kür die Anzahl, die angegebene Reihenfolge und die korrekten Schwierigkeitsgrade der frei gewählten Elemente (Hybrids und Akrobatische Übungen).

§ 421 Die Technische Kür

- (1) In der Technischen Kür sind die Schwimmer / Mannschaften in der Wahl der Musik frei.
Die Musik kann die gleiche sein wie in der Freien Kür.
Die vorgeschriebenen technischen Elemente (§ 458 und § 459 bzw. § 467) müssen enthalten sein.
Sie sollen grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gelten und sind vom Abteilungsleiter Wettkampfsport Synchronschwimmen in den amtlichen Mitteilungen bekannt zu geben.
- (2) Die Schwimmer / Mannschaften können für jedes vorgeschriebene technische Element zwischen einer A-Variante und einer B-Variante auswählen. Die Reihenfolge der vorgeschriebenen technischen Elemente ist freigestellt.
Die Bestandteile der Kür (vorgeschriebene technischen Elemente, Hybrids = frei zusammengesetzte Beinübungen, akrobatische Übungen) ist jedoch für jede Technische Kür festgelegt (siehe WB SYN, Anhang V) und entspricht den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung geltenden Regeln von World Aquatics.
Die Schwimmer / Mannschaften müssen die Reihenfolge der vorgeschriebenen technischen Elemente mit dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad (DD) der A- oder B-Variante und die

Reihenfolge der frei gewählten Elemente (Hybrids und akrobatische Übungen) **mit ihrem Schwierigkeitsgrad (DD)** auf einer **Coach Card** schriftlich festlegen.
Die **Coach Cards** müssen bis zum Meldeschluss beim Schiedsrichter und Ausrichter eingereicht werden. Danach sind Änderungen nur aus medizinischen Gründen möglich.
Im Wettkampf überprüfen die **Technical Controller** in jeder Technischen Kür die Anzahl, die angegebene Reihenfolge und die korrekten Schwierigkeitsgrade der frei gewählten Elemente (Hybrids und Akrobatische Übungen) sowie die Ausführung und die angegebene Reihenfolge der vorgeschriebenen technischen Elemente.

(5) Es gilt § 420 Abs. 5 bis 8.

§ 422 Kampfgericht Kürwettkämpfe

(1) Das Kampfgericht für Kürwettkämpfe besteht aus:

- 1 Schiedsrichter
- 5 **oder** 10 Wertungsrichtern
- 1 **Koordinator für die Technical Controller**
- **mindestens 3 Technical Controller für die Schwierigkeit (Kontrolle der Coach Cards)**
- **3 Technical Controller für die Synchronisation**

Die Wertungsrichter **und Technical Controller** sind an den Längsseiten des Beckenrandes zu platzieren.

(2) Es können **zwei** Wertungsgerichte mit jeweils 5 Wertungsrichtern eingesetzt werden. In diesem Fall bewertet das erste Wertungsgericht die **Elemente** und das zweite Wertungsgericht den Künstlerischen Eindruck
Bei nur einem Wertungsgericht bewertet dieses Wertungsgericht **beide** Kategorien.

§ 423 Bewertung Kürwettkämpfe

(2) In der Bewertung der Kürwettkämpfe wird unterschieden zwischen

1. dem Wertungsgericht Elemente: die Elemente-Wertungsrichter vergeben jeweils eine (1) Punktzahl für die Ausführung jedes Elements (freie Elemente und vorgeschriebene technische Elemente).

2. dem Wertungsgericht Künstlerischer Eindruck: die Wertungsrichter vergeben jeweils drei (3) Wertungen, davon eine (1) für die Choreografie und Musikalität, eine (1) für die Darstellung und eine (1) für die Übergänge.

3. mindestens drei (3) Technical Controller überprüfen den vorab deklarierten Schwierigkeitsgrad aller Elemente auf der eingereichten Coach Card.

4. drei (3) Technical Controller für die Synchronisation zeichnen während der Kür die Anzahl der Synchronisationsfehler (ungleiche Aktionen) auf.

(3) In der **Technischen** und in der Freien Kür können 0 - 10 Punkt vergeben werden, wobei **0,25 Punkteschritte** möglich sind:

Perfekt	10 Punkte
fast perfekt	9,5 - 9,75 Punkte
exzellent	9,0 - 9,25 Punkte
sehr gut	8,0 - 8,75 Punkte
gut	7,0 - 7,75 Punkte
kompetent	6,0 - 6,75 Punkte
befriedigend	5,0 - 5,75 Punkte
mangelhaft	4,0 - 4,75 Punkte
schwach	3,0 - 3,75 Punkte
sehr schwach	2,0 - 2,75 Punkte
schwer erkennbar	0,25 - 1,75 Punkte
falsch	0 Punkte

(4) **a) Erstes Wertungsgericht: Elemente**

Bei der **Ausführung** von **Elementen** ist zu berücksichtigen:

- das Maß an Exzellenz bei der Darbietung hoch spezialisierter Fähigkeiten.

- die Ausführung aller Kür-Elemente: vorgeschriebene technische Elemente und freie Elemente (Hybrids und akrobatische Übungen)

b) Zweites Wertungsgericht: KÜNSTLERISCHER EINDRUCK

Choreografie und Musikalität berücksichtigt:

- die kreativen Fähigkeiten zur Erstellung einer Kür, die künstlerische und technische Elemente kombiniert.
- Design und Verflechtung von Vielfalt, Kreativität und Innovation aller Bewegungen, darin eingeschlossen sowohl Elemente als auch Übergänge.
- die Raumaufteilung.
- das Ausdrücken der Stimmung der Musik, Verwendung der Musikstruktur und die Bewegungen und Synchronisation mit der Musik.

Darstellung

- Art und Weise, wie der/die Schwimmer die Kür den Zuschauern präsentieren, einschließlich der Bewegungen an Land bei Aufmarsch und Landbewegung.
- der Gebrauch von Körpersprache, um physische und emotionale Stärke, Selbstvertrauen und vollständige Beherrschung der Darbietung auszudrücken

Übergänge

- die Kunstfertigkeit und Beherrschung vielfältiger und zielgerichteter Bewegungen, Antriebstechniken und Schwimmzüge, welche die Kürelemente verbinden.

§ 424 Auswertung Kürwettkämpfe

(1) Berechnungsverfahren für alle Kürren:

1. Wertungsgericht:

$EL1DD*Ex + EL2DD*Ex + \dots + ELnDD*Ex - \text{Abzüge für Syn-Fehler} - \text{sonstige Punktabzüge} = \text{Punkte für „Elemente“}$

2. Wertungsgericht:

$CH/MU\text{-Wertung} + D\text{-Wertung} + \ddot{U}\text{-Wertung} - \text{sonstige Punktabzüge} = \text{Punkte für „Künstlerischer Eindruck“}$

Kürergebnis: Punkte für „Elemente“ + Punkte für „Künstlerischer Eindruck“

Gesamtergebnis: Kürergebnis - sonstige Punktabzüge

Die Punkte für jedes Element werden wie folgt berechnet: Eine höchste und eine niedrigste Wertung werden gestrichen. Die drei (3) verbleibenden Wertungen werden addiert und die Summe durch drei (3) dividiert. Das Ergebnis wird mit dem entsprechenden Schwierigkeitsgrad (DD) multipliziert.

Bei jeder der drei Teilwertungen im Künstlerischen Eindruck werden eine höchste und eine niedrigste Wertung gestrichen. Die drei (3) verbleibenden Wertungen werden addiert.

(2) Erklärung der Abkürzungen:

EL = Element (entweder vorgeschriebenes technisches Element oder frei wählbares Element)

DD = Summe der Schwierigkeitsgrade aller Komponenten der Elemente und Boni (entsprechend der World Aquatics Schwierigkeitstabellen für Hybrids und akrobatische Übungen) + Basisnote für Hybrids; zugewiesener DD für vorgeschriebene technische Elemente Nr. 1 bis Nr. 5

Ex = Wertung für die Ausführung (Mittelwert)

n = Gesamtzahl der Elemente in einer Kür (siehe Anhang V)

CH/MU = Choreographie und Musikalität

D = Darstellung

Ü = Übergänge

- (3) Es gelten die vom Weltschwimmverband World Aquatics festgelegten Schwierigkeitsgrade - eine Faktorisierung kann jederzeit angewendet und bei Bedarf angepasst werden. Die festgelegten Schwierigkeitsgrade und Änderungen werden von der Wettkampfabteilung Synchronschwimmen veröffentlicht.

§ 425 Punktabzüge Kür

Für alle Küren gilt:

- (1) Alle frei gewählten Elemente (Hybrids und akrobatische Übungen) haben eine festgelegte Basisnote (siehe World Aquatics). Diese ist der minimale Schwierigkeitsgrad, der angewendet wird, wenn eine oder mehrere Komponenten des angegebenen Elements nicht durchgeführt werden oder nicht mit den Angaben in der Coach Card übereinstimmen.
- (2) Der Schiedsrichter kann für seine endgültige Entscheidung Videoaufzeichnungen verwenden. Der Punktabzug ist vom Schiedsrichter vorzunehmen und mit Nennung der Uhrzeit bekannt zu geben.

Vom Kürergebnis werden folgende Punkte abgezogen:

- (3) Ein halber (0,5) Punkt ist in der Freien Kür, in der Technischen Kür **und in der Acrobatic Routine** für jeden fehlenden Schwimmer abzuziehen, wenn eine Gruppe aus weniger als acht (8) Schwimmern besteht.
- (4) Ein (1) Punkt ist **bei allen Küren** abzuziehen,
 - a) wenn die Zeitbegrenzung **für die Gesamtlänge der Kürmusik** nach § 420 Abs. 4 (**Freie Küren**) und § 421 Abs. 4 (**Technische Küren**) über- oder unterschritten wird;
 - b) wenn die Zeitbegrenzung von 10 Sekunden für die Landübung überschritten wird (§ 420 Abs. 5);
 - c) wenn die Zeitbegrenzung von 20 bzw. 30 Sekunden für die Aufmarschzeit überschritten wird (§ 420 Abs. 7 und 8).
- (5) Zwei (2) Punkte sind **bei allen Küren** abzuziehen,
 - a) wenn ein(e) Schwimmer / Mannschaft die Bewegung am Beckenrand abbricht und die Kür neu begonnen wird;
 - b) wenn ein Schwimmer während der Vorführung den Beckenboden absichtlich benutzt, um sich abzustützen oder weitere Schwimmer zu stützen oder diesen zu assistieren.

Von den Punkten für die „Elemente“ werden folgende Punkte abgezogen:

- (6) Zwei (2) Punkte sind **bei allen Küren** abzuziehen für jedes Element, das die vorgegebene Anzahl überschreitet, die der jeweiligen Disziplin und der jeweiligen Kategorie und Altersklasse zugewiesen ist. Werden in der Coach Card zu viele Elemente angegeben, bekommen die in der Reihenfolge zuletzt angegebenen Elemente weder einen DD noch eine Wertung für ihre Ausführung.
- (7) In allen Küren wird die **Summe aller Synchronisationsfehler** (ungleiche Aktionen), die von den Technical Controllern festgestellt werden, von der Punktzahl der Elemente abgezogen.
Arten von Synchronisationsfehlern und Punktabzüge:
Klein: 0,1 Punkte
Offensichtlich: 0,5 Punkte
Schwerwiegend: 3,0 Punkte
Der maximale Abzug kann die Punktzahl für die „Elemente“ auf Null reduzieren, jedoch nicht auf eine negative Punktzahl für die „Elemente“.
Hinsichtlich der Beschreibung der Arten von Synchronisationsfehlern und der Punktabzüge für Synchronisationsfehler gelten die Regeln und Veröffentlichungen des Weltschwimmverbands World Aquatics. Festlegungen und Änderungen werden von der Wettkampfabteilung Synchronschwimmen veröffentlicht.

Von den Punkten für „Künstlerischer Eindruck“ werden folgende Punkte abgezogen:

- (8) Ein halber (0,5) Punkt ist in der Freien Kür Mixed-Duett und in der Freien Kür Gruppe Jugend C abzuziehen für jede der zusätzlich erforderlichen Bewegungen in Anhang V, die nicht ausgeführt werden (zwei (2) verbundene Bewegungen an der WO mit Fortbewegung im Mixed-Duett; eine (1) Thrust-Aktion (T1-T9) und eine (1) 720°-Schraube, mit einem oder zwei Beinen (R3), in der Gruppe Jugend C).

§ 426 Punktabzüge Technische Kür

Von den Punkten der „Elemente“ werden folgende Punkte abgezogen:

- (2) Bei jedem vorgeschriebenen Technischen Elementes (#1-#5) das im Solo, Duett, Mixed-Duett oder in der Gruppe von einem oder mehreren Schwimmern ausgelassen wird, oder wenn eine inkorrekte oder zusätzliche Sequenz in einem vorgeschriebenen Technischen Element (#1-#5) im Solo, Duett, Mixed-Duett oder in der Gruppe von einem oder mehreren Schwimmern durchgeführt wird, **wird der Schwierigkeitsgrad dieses Elementes auf Null (0) gesetzt.**
- (3) Für jeden Verstoß gegen die Allgemeinen Bestimmungen in § 458 Abs. 6 (**simultane Bewegungen Duett, Mixed-Duett und Team**) wird ein halber (0,5) Punkt abgezogen.
- (4) Für jeden Verstoß gegen die zusätzlichen Anforderungen in § 459 Nr. 6 im Solo, Duett, Mixed-Duett und in der Gruppe (**Anzahl zusätzlicher Hybrids und akrobatischer Bewegungen**) und Nr. 7 in der Gruppe (**max. eine (1) Kreisformation**) werden zwei (2) Punkte abgezogen

VI. Freie Kombination

§ 430 Freie Kombination

- (1) Die Freie Kombination besteht allein aus dem Wettkampfabschnitt Freie Kür. Es ist eine Kombination von Solo-, Duett-, Trio- und Gruppen-Kür in frei gewählter Reihenfolge.
Für das Kampfgericht gilt § 422, für die Bewertung § 423 und für die Auswertung § 424.

§ 431 Allgemeine Anforderungen Freie Kombination

- (5) **Wie bei allen Küren müssen auf der Coach Card die vorgeschriebenen und frei wählbaren Elemente in der gewählten Reihenfolge und mit ihrem Schwierigkeitsgrad (DD) aufgeführt werden.**

§ 432 Vorgeschriebene Elemente Freie Kombination

- (2) Anzahl und Anforderungen der Elemente für Freie Kombination (siehe WB SYN, Anhang V). **Die Freie Kombination muss vier (4) akrobatische Übungen für Jugend C beziehungsweise drei (3) akrobatische Bewegungen für Jugend D beinhalten. Die akrobatischen Übungen dürfen keinen höheren DD haben als den folgenden: für Gruppe A: 2,65, für Gruppe B: 2,6, für Gruppe C: 2,45 und für Gruppe P 2,5. Es gilt der aktuelle World Aquatics Acrobatics Catalogue.**

§ 433 Punktabzug Freie Kombination

- (1) Es gilt § 425
- (2) Für jeden Verstoß gegen die allgemeinen Anforderungen in § 431, Abs. 3 bis 5 wird ein Abzug von zwei (2) Punkten vom **Küsergebnis** vorgenommen.
- (3) Für jeden Verstoß gegen die vorgeschriebenen Elemente in § 432, Abs. 1 **und 2** werden zwei (2) Punkte **von der Punktzahl der „Elemente“** abgezogen. **Werden in der Coach Card zu viele Elemente angegeben, bekommen die in der Reihenfolge zuletzt angegebenen Elemente weder einen DD noch eine Wertung für ihre Ausführung.**

VII. Acrobatic Routine

§ 434 Acrobatic Routine

- (1) Die Acrobatic Routine besteht alleine aus dem Wettkampfabschnitt Freie Kür.
Für das Kampfgericht gilt § 422, für die Bewertung § 423 und für die Auswertung § 424.

§ 435 Allgemeine Anforderungen Acrobatic Routine

- (3) Wie bei allen Küren müssen auf der Coach Card die vorgeschriebenen Elemente in der gewählten Reihenfolge aufgeführt werden.

§ 436 Vorgeschriebene akrobatische Elemente für Acrobatic Routine

- (1) Sieben (7) **Team Acrobatics**: eine aus jeder akrobatischen Gruppe (A, B, C, P) und drei (3) weitere akrobatische **Übungen** nach freier Wahl aus jeder beliebigen Gruppe (siehe World Aquatics AS-Rules Anhang 7).
Team Acrobatics: ein allgemeiner Begriff für Sprünge, Würfe, Heber, Stapel, Plattformen usw., die als spektakuläre gymnastische Kunststücke und/oder riskante Aktionen und mit mindestens vier (4) Schwimmern ausgeführt werden. Eine akrobatische **Übung** wird als solche betrachtet, wenn sie **im Wasser** beginnt und endet.

§ 437 Punktabzug Acrobatic Routine

- (1) Es gilt § 425
- (2) Für jeden Verstoß gegen die allgemeinen Anforderungen in § 435 Abs. 3 wird ein Abzug von zwei (2) Punkten vom **Kürergebnis** vorgenommen.
- (3) Für jede vorgeschriebene Akrobatik (siehe WB SYN Anhang V), die zu viel oder zu wenig ausgeführt wird oder nicht den in § 436 angegebenen Akrobatikgruppen entspricht, werden zwei (2) Punkte **von der Punktzahl der „Elemente“** abgezogen. **Werden in der Coach Card zu viele Elemente angegeben, bekommen die in der Reihenfolge zuletzt angegebenen Elemente weder einen DD noch eine Wertung für ihre Ausführung.**

VIII. Bilderreigen

§ 439 Kampfgericht Bilderreigen

Es gilt § 422.

§ 440 Bewertung Bilderreigen

- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 423 Abs. 3.

IX. Schlussteil

Anhang V.

Anzahl und Bestandteile von Technischen Küren und Freien Küren

Begriffserklärungen:

Freie Kombination: Die akrobatischen Übungen dürfen keinen höheren DD haben als den folgenden: für Gruppe A: 2,65, für Gruppe B: 2,6, für Gruppe C: 2,45 und für Gruppe P 2,5. Es gilt der aktuelle World Aquatics Acrobatics Catalogue.

§ 468 Inkrafttreten

Die Neufassung der WB - Fachteil Synchronschwimmen tritt nach der Veröffentlichung in den **Amtlichen Mitteilungen des DSV** am **01. Januar 2024** in Kraft.

Gez. Klaus Woryna